

bei braucht auch in diesem Fall die Äußerung nicht einmal unrichtig oder der Rezensent sich seiner inneren (oder äußeren) Abhängigkeit bewußt zu sein. Das Anfechtbare liegt darin, daß, ähnlich wie in dem vom Reichsgericht (17. März 1936, Jur. Wochenschr. 36, 2078) entschiedenen Fall, die Unlauterkeit in der Irreführung der Allgemeinheit eben über die Unabhängigkeit des Gutachters zu erblicken war. »Ein Wettbewerber«, heißt es da, »bedient sich eines unzulässigen, mit den Anschauungen des redlichen Geschäftsverkehrs nicht im Einklang stehenden Wettbewerbsmittels, wenn er selbst erst über die Vorzüge seiner Erzeugnisse eine gutachtliche Äußerung eines Fachmannes herbeiführt, auf deren Zustandekommen in ideeller und wirtschaftlicher Beziehung Einfluß nimmt und sie dem Verbraucher mit dem Vorgeben unterbreitet, sie stelle das Werk eines aus freien Stücken tätig gewordenen, von ihm unabhängigen Sachverständigen dar, mag auch die Äußerung selbst sachlich und inhaltlich vertretbar sein«. Dabei betonte das Reichsgericht sehr klar, daß die Freiheit wissenschaftlicher Äußerung unangefastet zu bleiben habe und gegen die Äußerung sachlich nichts einzuwenden sei, aber dennoch eben jene Irreführung durch die Tarnung der persönlichen Beziehungen den Fall zu einem unzulässigen mache.

Solche tarnende Irreführung liegt aber sicherlich nicht nur dann vor, wenn das Abhängigkeitsverhältnis des Gelehrten von der im Wettbewerbskampfe begünstigten Firma ein festes arbeitsrechtliches Verhältnis ist, sie ist auch dann gegeben, wenn die Beziehung eine zwar selbstgewählte, aber auf undurchsichtigen Bindungen beruhende ist, sofern nur eben die wissenschaftliche Äußerung irgendwie sich gewerblich betätigt.

Das müßte natürlich im Einzelfall genau geprüft werden, um nicht demjenigen, der zu einer kritisch-wissenschaftlichen Äußerung berufen war, unrecht zu tun. Denn es ist von der Unabhängigkeit der Wissenschaft und ihrer Freiheit der Meinungsäußerung auszugehen, und nach einer Stellungnahme des Reichsgerichts (in der Entsch. Jur. Wochenschrift 32, 1870) wird »ein Forscher nicht dadurch zum Wettbewerber, daß seine Forschungsergebnisse geeignet sind, den Wettbewerb bestimmter Kreise zu fördern« — und ebenso auch etwa ihm zu schaden. Nach jenem Urteil ändert auch Schärfe der Ausdrucksweise nichts. Wer als Wissenschaftler glaubt, eine Warnung vor Werken oder Leistungen sehr laut und deutlich aussprechen zu sollen, verläßt dadurch noch nicht seine unabhängige Stellung; wohl aber ist es bedenklich, wenn förderliche oder beeinträchtigende Äußerungen durch andere Gesichtspunkte als die der wahren Überzeugung und der eigenen unantastbaren Geistesfreiheit hervorgerufen werden. Solche »anderen Gesichtspunkte« der Bindung können mannigfacher Art sein. Honorarzahlung für die Äußerung allein freilich braucht solche unzulässige Bindung noch keineswegs herzustellen. Gutachten z. B. verdienen wie jede ehrliche Arbeitsleistung entsprechende Vergütung; doch kann natürlich unter Umständen aus Höhe und Art der Vergütung eine ins Gewerbliche hineinreichende, die Objektivität der wissenschaftlichen Äußerungen verneinende Abhängigkeit geschlossen werden. Für Besprechungen freilich wird, sofern es nicht in dem betreffenden Blatt üblich ist, sie unehonoriert zu lassen (Gegengabe das zu besprechende Buch), das Honorar von der Zeitschrift gezahlt. Eine Zahlung durch den Autor oder den Verleger des besprochenen Buches würde ganz unüblich sein und mithin, wenn es geschähe, schon aus diesem Grunde Verdacht auf eine Unlauterkeit nahelegen.

Grundzüge und Gepflogenheiten als gewohnheitsrechtliche Merkmale spielen in diesen Dingen also eine Rolle. Aber wenn sich ein Streitfall erhebt, wenn beispielsweise ein Konkurrent sich durch eine gegen ihn gerichtete oder für das Werk eines Wettbewerbers seiner Meinung nach zu stark Partei ergreifende wissenschaftliche Äußerung beschwert fühlt, dann muß auch gefragt werden, welche gesetzlichen Bestimmungen dann Anwendung zu finden haben. Da handelt es sich im wesentlichen um die §§ 1 UWG. (sittenwidrige Wettbewerbshandlung), 3 UWG. (unrichtige Angabe), 14 UWG. (Verbreitung schädigender tatsächlicher Äußerungen) und die §§ 823, 824, 826 BGB.

(unerlaubte Handlungen). Bei dem Streit, ob es sich bei wissenschaftlicher Kritik um eine für die Anwendung des § 14 UWG. voraussetzende Angabe von »Tatsachen« handelt, ist zu beachten, daß die Wissenschaft zumeist aus solchen »Tatsachen« (selbst bei naturwissenschaftlicher Feststellbarkeit) Schlüsse zieht, die ihrerseits wiederum nicht so exakt beweisbar sind. So sind z. B. (vgl. RG. 4. Oktober 1935 in GRUR. 36, 263) Angaben konkreter und nachprüfbarer Art, die in Form eines Urteils geäußert werden, als Tatsachenbehauptungen anzusehen, wenn sie von den in Betracht kommenden Kreisen so aufgefaßt werden. Darin liegt bereits die Erkenntnis, daß es sich hier um relative Größen handelt, die nicht mit unbedingter Gewißheit zwischen »Tatsache« und »Urteil« abgegrenzt werden können. Der § 14 UWG. gibt somit ein zwar einfacheres, aber auch umstrittenes Kriterium für das Vorliegen eines Wettbewerbsverstößes. Nach § 824 BGB. kommt als weitere Rechtfertigung für den kritisierenden Wissenschaftler in Betracht, daß die Wahrung eines berechtigten Interesses ihn von jeglicher Schadensersatzpflicht befreit. Aber auch die Feststellung eines »berechtigten Interesses« ist im Einzelfall oft nicht einfach, wenn man nicht an sich jede wahre oder ehrlich vertretbare wissenschaftliche Äußerung als einem berechtigten Interesse dienend anzusehen hat. Wie wenig hier mit dem § 824 sogar bei irrümlichen Äußerungen anzufangen ist, ergibt sich auch aus der Reichsgerichts-Entscheidung in RGZ. 84, 297, wo gesagt wird, daß, wenn sich der Schriftsteller geirrt hat, sei es auch aus Mangel an Sorgfalt, aus Mangel an Kenntnissen, aus Mangel an Objektivität oder Urteilskraft, seine Kundgebung doch nicht als Behauptung einer Tatsache im Sinne des § 824 BGB. gewürdigt werden könne; »sie ist nicht mehr als die Kundgebung seiner subjektiven wissenschaftlichen Überzeugung. Eine »unerlaubte Handlung« im Sinne des BGB. hat er mit ihr nicht begangen, mag er auch vor dem Forum der Wissenschaft damit nicht bestehen«. Der mit ihr mögliche Mißbrauch wird also nur selten in dem Mangel einer »Berechtigung« ernster wissenschaftlicher Urteile zu erblicken sein; vielmehr wird man den Mißbrauch — sei es durch den Wissenschaftler selbst, sei es durch den das Urteil verwertenden Gewerbetreibenden — nur mit den Grundzügen des Wettbewerbsrechts — Wahrheit oder Irreführung, Sittenwidrigkeit oder nicht, Verfolgung eines Wettbewerbszwecks — wirklich bekämpfen können.

Im Wettbewerbsrecht spielt als ethisches Grundprinzip die Wahrheit die allergrößte Rolle. Der erste konkrete Anwendungsfall des § 1 als der Generalklausel der wettbewerbliehen Sittlichkeit ist der § 3 (und 4), der jede unrichtige Angabe verpönt. Das wird auch in der Arbeit von Orth gebührend erkannt, wie es beispielsweise zuvor in einer umfassenden Arbeit von Freiburger (1938) »Der Wahrhaftigkeitsgrundsatz und die Pflicht zur Wahrhaftigkeit im Wettbewerbsrecht« unter starker Hervorhebung der in meinen Arbeiten vertretenen Lehren in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt worden ist. Wenn Orth (S. 13) den Satz prägt: »Die Arbeit des Wissenschaftlers dient der Wahrheitsforschung und Wahrheitsverbreitung«, so kann man sehr wohl zu dem Ergebnis gelangen, daß die wissenschaftliche Arbeit und Äußerung eine ganz besondere Wahrheitspflicht in sich trägt, ja daß etwas nicht Wissenschaft sein kann, was nicht wahr ist — wobei mindestens die subjektive Wahrheit, d. h. die ehrliche Überzeugung vorhanden sein muß, während objektive Wahrheit natürlich angesichts der Möglichkeit des Irrtums und der menschlichen Unzulänglichkeit kein unbedingtes Erfordernis sein kann. Immer aber bleibt — sowohl nach § 3 wie nach § 14 UWG. — richtig, daß es auf den Sinn einer wettbewerbliehen Behauptung ankommt, wie er von den beteiligten Kreisen, auf die die Behauptung wirken soll, verstanden wird, also auf den Gesamteindruck. Das ist gerade für Grenzfälle wichtig, wenn, wie es leicht vorkommen kann, der Urteilende sich das gelehrte Mäntelchen umhängt, unter seinem Schutz aber in wettbewerbliehen Wirksamkeit eintritt. Die Forderung der Wahrhaftigkeit bei wissenschaftlichen Äußerungen hat sich ganz im strengen Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und seiner Anwendung durch Reichsgericht und Verberat nicht